

BVGer D-6948/2008 vom 22. März 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-03-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6948_2008

FR: TAF D-6948/2008 du 22 mars 2010

IT: TAF D-6948/2008 del 22 marzo 2010

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des BFM auf dem Gebiet des Asyls (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31 - 33 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht können die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2

Der Beschwerdeführer ist legitimiert; auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG, Art. 48 und Art. 52 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 [VwVG, SR 172.021]).

E. 3

Sachlogisch ist vorab über den Kassationsantrag des Beschwerdeführers zu befinden. Seine Auffassung, der rechtserhebliche Sachverhalt sei nicht vollständig erstellt worden, kann nicht geteilt werden. In der Anhörung nahm die Befragungsperson zwar Bezug auf die bereits erfolgte Summarbefragung. Dass der Beschwerdeführer seine Asylgründe deshalb nicht vollständig darlegen konnte, ist aber eine blosser Behauptung, hatte er doch am Schluss der Anhörung ausgesagt, alles Wichtige zu Protokoll gegeben zu haben (A 4/14, Antwort 119); auch die Hilfswerkvertreterin formulierte keine Einwände. Aufgrund des hinreichend erstellten Sachverhalts erübrigten beziehungsweise erübrigten sich mithin die beantragten weiteren Abklärungen (Befragung; Botschaftsabklärung; Beizug von Berichten). Der angefochtene Entscheid erging sodann soweit notwendig in Kenntnis der Akten der Eltern des Beschwerdeführers; dass in den Erwägungen nicht explizit Bezug auf das "Verweiserdossier" genommen wurde, ist nicht zu beanstanden. Das BFM war ohne ein entsprechendes Ersuchen auch nicht gehalten, dem Beschwerdeführer vor Entscheiderlass Einsicht in die Akten seiner Angehörigen zu gewähren, zumal sich angesichts der Aktenlage weder weitere Kenntnis des Beschwerdeführers bezüglich der Akten seiner Eltern noch eine Stellungnahme zu bestimmten Umständen aufdrängte. Auch die weiteren Elemente der angeblichen Verletzung der Begründungspflicht - so beispielsweise im

Zusammenhang mit einzelnen Vorbringen des Beschwerdeführers und bei der Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs - vermögen nicht zu überzeugen. Das BFM hat in detaillierten und nachvollziehbaren Erwägungen sowohl die Reflexverfolgung als solche wie auch die Frage eines allfälligen Politmalus bei militärstrafrechtlichen Sanktionen im Entscheid berücksichtigt; die angeblichen Verletzungen der Begründungspflicht sind wiederum nicht nachvollziehbar, war der Beschwerdeführer doch offensichtlich in der Lage, die Verfügung sachgerecht anzufechten. Schliesslich ist die vorinstanzliche Akte A 7/1 - wobei es sich wie bereits aus dem Aktenverzeichnis ersichtlich um das vom Beschwerdeführer eingereichte türkische Gerichtsurteil zu seinem Geburtsdatum handelt - klarerweise nicht entscheidungswesentlich und wurde deshalb vom BFM zu Recht nicht erwähnt. Auf die diesbezüglichen Beschwerdevorbringen ist entsprechend nicht näher einzugehen. Der Antrag auf Rückweisung der Sache an die Vorinstanz ist mithin auch mangels ersichtlicher Gehörsverletzungen abzuweisen.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält (Art. 7 AsylG). Vorbringen sind dann glaubhaft, wenn sie genügend substanziiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die asylsuchende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt (vgl. Art. 7 Abs. 3 AsylG), aber auch dann, wenn sie wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet ferner - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Beschwerdeführers. Eine Behauptung gilt bereits als glaubhaft gemacht, wenn der Richter von ihrer Wahrheit nicht völlig überzeugt ist, sie aber überwiegend für wahr hält, obwohl nicht alle Zweifel beseitigt sind. Für die Glaubhaftmachung reicht es demgegenüber nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen. Entscheidend ist im Sinne einer Gesamtwürdigung, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht; dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen.

E. 4.3

Unter Reflexverfolgung versteht man behördliche Behelligungen von Angehörigen aufgrund des Umstandes, dass die Sicherheitskräfte einer gesuchten, politisch unbequemen Person nicht habhaft werden oder schlechthin von deren Politmalus auf einen solchen auch bei Angehörigen schliessen. Der Zweck einer solchen Reflexverfolgung kann insbesondere darin liegen, Informationen über effektiv gesuchte Personen zu erlangen beziehungsweise Geständnisse von Inhaftierten zu erzwingen. Die Wahrscheinlichkeit, Opfer einer Reflexverfolgung zu werden, ist namentlich dann gegeben, wenn nach einem flüchtigen Familienmitglied gefahndet wird und die Behörde Anlass zur Vermutung hat, dass jemand mit dem Gesuchten in engem Kontakt steht. Diese Wahrscheinlichkeit erhöht sich, wenn der Reflexverfolgte aus einer den türkischen Sicherheitskräften als "staatsfeindlich" bekannten Familie stammt respektive mehrere illegal politisch tätige Verwandte aufweist. Auch ein eigenes, nicht unbedeutendes Engagement seitens des Reflexverfolgten für illegale politische Organisationen erhöht das Risiko, Opfer einer Sippenhaft im weiteren Sinne zu werden. Je grösser das politische Engagement der Familie des Reflexverfolgten ist, desto geringere Anforderungen sind an den Umfang der eigenen Aktivitäten zu stellen. Schliesslich sind für die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit drohender Verfolgung für Familienangehörige von politisch verfolgten Personen aus Ländern wie insbesondere der Türkei, welche Repressalien ausüben, erleichterte Voraussetzungen anzunehmen.

E. 4.4

Es ist unbestritten, dass der Vater des Beschwerdeführers in der Schweiz wegen politischer Verfolgung in der Türkei Asyl erhalten hat. Entsprechend ist eine dem Beschwerdeführer allenfalls drohende Reflexverfolgung zu prüfen. Ein Beizug der Akten N _____ der Eltern des Beschwerdeführers ergibt indes unter anderem, dass sein Vater gemäss der veranlassten Botschaftsabklärung zumindest im damaligen Zeitpunkt nicht gesucht und auch keine Fichierung erfolgt war, weshalb er offenbar nicht als flüchtig angesehen wurde (vgl. Akte A 17/2). Im Weiteren machte der Beschwerdeführer nicht geltend, ein eigenes politisches Engagement entwickelt zu haben. Seine Mutter erklärte im Rahmen ihrer Anhörung, in Anbetracht beabsichtigter Reisen in die Türkei ihr Asylgesuch zurückziehen zu wollen (vgl. die Akte B 7/10, S. 7). Der Beschwerdeführer selbst legte dar, eine Schwester und weitere Verwandte lebten nach wie vor in der Türkei. Dass diese behördlich behelligt würden, machte er nicht geltend (A 4/14, Antwort 47). Vielmehr gab er zu Protokoll, sein in _____ lebender Bruder kehre jeweils ferienhalber in die familieneigene Wohnung nach _____ zurück (A 4/14, Antwort 60). Bereits angesichts dieser Sachverhaltselemente ist die Plausibilität einer erlebten oder drohenden Reflexverfolgung im asylrelevanten Ausmass beeinträchtigt. Entgegen den Beschwerdevorbringen ist die angebliche Verfolgungsmotivation der Behörden gegen den Beschwerdeführer somit nicht ersichtlich respektive glaubhaft gemacht. Es mag zwar zutreffen, dass er wegen seines Vaters das eine oder andere Mal befragt wurde und die Behörden auch zuhause vorsprachen. Der Beschwerdeführer machte aber diesbezüglich wiederholt eher vage Angaben und vermochte so kaum den Eindruck von tatsächlich Erlebtem zu vermitteln (A 4/14, Antworten 83 ff. und 116 f.). Unbesehen der fraglichen Glaubhaftigkeit der Schilderungen kommt diesen Massnahmen aber mangels Verfolgungsintensität ohnehin noch keine Asylrelevanz zu. Aus den Akten ergeben sich ferner entgegen den Beschwerdevorbringen auch keine konkreten Anhaltspunkte für eine begründete Furcht des Beschwerdeführers vor einer zukünftigen Reflexverfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG.

Zwar weist der Beschwerdeführer in seinen Eingaben auf gewisse Aspekte der Verfolgung seines Vaters hin, ohne dass aber da-durch die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer auch ihm drohenden Gefährdung hinreichend plausibel erscheint.

E. 4.5

Im Weiteren stellen allfällige strafrechtliche Konsequenzen wegen Refraktion, Dienstverweigerung oder Desertion bei einer Rückkehr ins Heimatland grundsätzlich keine Verfolgung im Sinne des Asylgesetzes dar. Es ist ein legitimes Recht jedes Staates, seine Bürger zum Militärdienst einzuberufen, weshalb strafrechtliche oder disziplinarische Massnahmen bei Pflichtverletzungen grundsätzlich nicht als politisch motivierte oder menschenrechtswidrige Verfolgungsmassnahmen zu betrachten sind. Allerdings stellt eine wegen Missachtung der Dienstpflicht drohende Strafe dann eine asylrelevante Verfolgung dar, wenn der Wehrpflichtige wegen seines Verhaltens mit einer Strafe zu rechnen hat, welche entweder aus Gründen nach Art. 3 AsylG diskriminierend höher ausfällt oder an sich unverhältnismässig hoch ist. Ebenfalls illegitim und daher flüchtlingsrechtlich relevant ist eine Einberufung zum Militärdienst, wenn sie darauf abzielt, einem Wehrpflichtigen aus einem der in Art. 3 AsylG genannten Gründe erhebliche Nachteile zu-zufügen oder diesen in völkerrechtlich verpönte Handlungen zu verstricken. Beim Beschwerdeführer stellt sich vorab die Frage, ob er tatsächlich bereits aufgeboten und in der Folge wegen Nichterscheinens gesucht wurde, hat er doch den Zeitpunkt der Vorladung für die Musterung sehr uneinheitlich und überdies vage angegeben (A 1/12, S. 7 Mitte; A 4/14, Antworten 27 und 74 f.). Unbesehen dieser Zweifel bestehen indes nach dem Gesagten und entgegen den Beschwerdevorbringen ohne-hin keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass eine allfällige militär-strafrechtliche Sanktion relevant höher als üblich beziehungsweise diskriminierend ausfallen würde. Dies auch deshalb, weil weder ein eigenes politisches Profil des Beschwerdeführers noch eine relevante Vorverfolgung ersichtlich sind. Allein die Tatsache, dass sein Vater als anerkannter Flüchtling in der Schweiz lebt, lässt in Würdigung sämtlicher Fallumstände nicht auf eine begründete Verfolgungsfurcht im Zusammenhang mit dem ausstehenden Militärdienst schliessen.

E. 4.6

Aus den Akten geht ferner hervor, dass das Gesuch im Sinne von Art. 51 Abs. 2 AsylG mit Verfügung des BFM vom 1. Dezember 2006 abgewiesen wurde. Dieser Entscheid erwuchs unangefochten in Rechtskraft. Das BFM hat es denn auch zu Recht unterlassen, das Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen erneut zu prüfen, zu-mal im vorinstanzlichen Verfahren weder Revisions- noch Wiedererwägungsgründe geltend gemacht worden waren. Auch aufgrund des auf Beschwerdeebene vorgebrachten angeblichen Abhängigkeitsverhältnis kommt ein Einbezug des volljährigen Beschwerdeführers im Sinne von Art. 52 Abs. 2 AsylG nicht in Betracht. Insbesondere vermag die geltend gemachte Abhängigkeit nicht zu überzeugen, hat doch der Beschwerdeführer im Heimatstaat jahrelang selbständig gelebt und seinen Lebensunterhalt selbst bestritten. In antizipierter Beweiswürdigung ist von der Aufforderung, einen Arztbericht nachzureichen, abzusehen.

E. 4.7

Dem Beschwerdeführer ist es demnach nicht gelungen, nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, dass er in der Türkei aktuell begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG haben muss. Die diesbezüglichen Erwägungen des BFM

sind entgegen den Beschwerdevorbringen nicht zu beanstanden. Es erübrigt sich, auf weitere Beschwerdevorbringen oder die beigebrachten Beweismittel näher einzugehen, weil sie am Ergebnis nichts ändern können. Das Bundesamt hat das Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

E. 5.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 5.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 6

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 7.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 7.2

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass der Grundsatz der Nichtrückweisung nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulements im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in die Türkei ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in die Türkei dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis

des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR, Bensaïd gegen Grossbritannien, Urteil vom 6. Februar 2001, Recueil des arrêts et décisions 2001-I, S. 327 ff., und Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008 [Application no. 37201/06]). Allein die Möglichkeit eines allfälligen militärstrafrechtlichen Verfahrens respektive der noch zu leistende Militärdienst erfüllen diese Anforderungen nicht. Allein wegen der politischen Tätigkeiten des Vaters für die DEHAP sind jedenfalls auch keine ernsthaften Übergriffe von Dienstkollegen während der Dienstzeit zu befürchten. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in der Türkei lässt den Wegweisungs-vollzug zum heutigen Zeitpunkt klarerweise nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 8.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818). Diese Bestimmung wird vor allem bei Gewaltflüchtlingen angewendet, das heisst Ausländerinnen und Ausländern, die mangels persönlicher Verfolgung weder die Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft noch jene des völkerrechtlichen Non-Refoulement-Prinzips erfüllen, jedoch wegen der Folgen von Krieg, Bürgerkrieg oder einer Situation allgemeiner Gewalt nicht in ihren Heimatstaat zurückkehren können (BVGE 2008 Nr. 5).

E. 8.2

Das Bundesverwaltungsgericht geht davon aus, dass die allgemeine Lage in der Türkei nicht durch Krieg, Bürgerkrieg oder durch eine Situation allgemeiner Gewalt gekennzeichnet ist, aufgrund derer die Zivilbevölkerung als konkret gefährdet bezeichnet werden müsste. Der Vollzug der Wegweisung ist unter diesen Umständen nicht generell als unzumutbar zu bezeichnen.

E. 8.3

Der Beschwerdeführer lebte gemäss seinen Aussagen vor der Ausreise in _____ und hielt sich auch im Heimatdorf sowie in _____ auf. Vor Ort bestehen mehrere soziale Anknüpfungspunkte. Er verfügt über eine gewisse Schulbildung und über Arbeitserfahrung in verschiedenen Bereichen. Der Landbesitz der Familie soll verpachtet worden sein (A 1/12, S. 2 ff.). Relevante gesundheitliche Probleme können den Akten nicht entnommen werden. Zwar machte der Rechtsvertreter in der Eingabe vom 3. November 2008 geltend, sein Mandant leide an psychischen Beschwerden. Seinem Antrag auf explizite Fristansetzung zur Einreichung eines Arztberichts ist aber bereits insofern nicht zu entsprechen, als der Beschwerdeführer im Rahmen der Mitwirkungspflicht von sich aus gehalten gewesen wäre, im Falle der Inanspruchnahme medizinischer Hilfe entsprechende Berichte einzureichen. Ohnehin ist aber anzufügen, dass psychische Probleme grundsätzlich auch vor Ort behandelbar sind. Somit ist davon auszugehen, dass der

Beschwerdeführer in der Türkei nicht in eine existenzgefährdende Situation geraten wird.

E. 8.4

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 9

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 10

Insgesamt ist der durch die Vorinstanz verfügte Vollzug der Wegweisung zu bestätigen. Die Vorinstanz hat diesen zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 11

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 12

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dessen Kosten in der Höhe von Fr. 600.- dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.